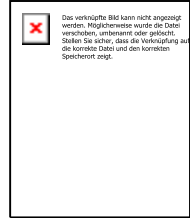


Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



ANTRAG

5-3384/17-KT

für die öffentliche Sitzung

Kreistag

11.12.2017

Einreicher: Fraktion Plan B/BVBB-WG

Betr.: Nachtragssatzung des Landkreises Teltow-Fläming
für das Haushaltsjahr 2017

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt für das Haushaltsjahr 2017 die in der Anlage enthaltene Nachtragssatzung.

Begründung:

In den Sitzungen des HFA zur Beratung des Haushaltes 2018 erklärten die Landrätin und der Kämmerer, dass das Haushaltsjahr 2017 voraussichtlich mit einem Überschuss von mehr als 70 Mio Euro abschließen wird, die sie der Rücklage zuführen wollen.

In ihrer Informationsvorlage Nr. 5-3329/17-1 hat die Landrätin den Kreistag am 23.10.2017 über den voraussichtlichen Jahresabschluss 2017 informiert. Hierin war zu lesen, dass die Kreisverwaltung mit folgenden Abschlusszahlen rechnet:

Erträge:	245.672.435 EUR
Aufwendungen:	175.422.918 EUR

Im Saldo ergibt sich ein Überschuss in Höhe von 70.249.517 EUR.

Da das Jahr 2017 noch nicht abgeschlossen ist, wird unter Einbeziehungen von möglichen Jahresabschluss-buchungen von einem Überschuss in Höhe von 50 Millionen EUR ausgegangen.

Seit mehreren Jahren wird in den Haushaltsberatungen intensiv darüber diskutiert, dass eine Kreisumlage nur dafür verwendet werden kann, die notwendigen Aufgaben des Landkreises zu finanzieren. Konkret steht in § 130 KomVerf „Soweit die sonstigen Finanzmittel des Landkreises den für die Aufgabenerfüllung notwendigen Finanzbedarf nicht decken, ist eine Umlage nach den hierfür geltenden Vorschriften von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage).“

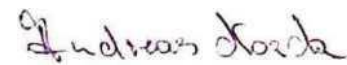
Ganz offensichtlich, nach den Aussagen der Landrätin im HFA, stehen für das Haushaltsjahr 2017 mehr als 70 Mio Euro mehr zur Verfügung. Die Kreisumlage ist daher nur für den noch fehlenden Teil von den Kommunen forderbar.

Die Kreisumlage kann nachträglich über eine Nachtragssatzung geändert werden. Rückwirkend darf dies nach dem 30.6. nicht mehr passieren, wenn sie erhöht werden würde. Bei einer Senkung ist auch ein nach dem 30.6. erfolgender Beschluss über eine Nachtragssatzung zulässig.

Es ist an der Zeit, nach jahrelangen Debatten, den Kommunen zumindest für das Haushaltsjahr 2017 das Geld zurückzugeben, das der Landkreis für seine Aufgabenerfüllung tatsächlich nicht benötigt hat. Dass er dieses Geld nicht benötigt hat, haben Landrätin und Kämmerer im HFA belegt. Es ist auf gar keinen Fall rechtlich oder moralisch zu verantworten, sich auf Kosten der Kommunen, durch Zahlung der Kreisumlage, eine Rücklage von 70 Mio Euro oder mehr zu verschaffen. Dies widerspricht auch dem System der kommunalen Familie, einer legt sich ein dickes Sparbuch an, während andere verhungern. Es ist Zeit für Solidarität und gerechten Finanzausgleich.

Die Umlagegrundlagen des Landkreises betragen lt. HHPL 202.500.736 EUR; die geplante Kreisumlage beträgt derzeit 46% hiervon - 93.150.339 EUR. Reduziert man die Kreisumlage um den voraussichtlichen Überschuss, so beträgt sie dann nur noch 43.150.339 EUR. Das entspricht einem Kreisumlagehebesatz von 21,3%. Daher beantragen wir mit der vorliegenden Beschlussvorlage die Festsetzung einer Kreisumlage von 22 % für das Haushaltsjahr 2017.

Luckenwalde, 21. November 2017



Andreas Noack
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Anlagen:

Anlage 1 – Nachtragshaushaltssatzung

Anlage 2 – Informationsvorlage der Landrätin vom 23.10.2017 Nr. 5-3327/17-I

Anlage 1:

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 131 in Verbindung mit § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 11.12.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

alle Angaben in EUR

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag ein schließlich Nachträgen festgesetzt auf

im Ergebnishaushalt

ordentliche Erträge	266.766.630		50.000.000	216.766.630
ordentliche Aufwendungen	264.392.860		50.000.000	214.392.860
außerordentliche Erträge	155.000			155.000
außerordentliche Aufwendungen	0			0

im Finanzaushalt

die Einzahlungen	266.126.820		50.000.000	216.126.820
die Auszahlungen	264.625.000		50.000.000	214.625.000

davon bei den:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	260.713.380		50.000.000	210.713.380
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	255.831.680		50.000.000	205.831.680
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.413.440			5.413.440
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.258.440			5.258.440
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0			0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.534.880			3.534.880
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0			0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0			0

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird auf 22 v. H. der für das Haushaltsjahr 2017 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist in monatlichen Teilbeträgen bis 15. eines jeden Monats fällig.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird nicht geändert.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird nicht geändert.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden nicht geändert.

Luckenwalde, den 11.12.2017

Wehlan
Landrätin